

# **Geschäftsordnung**

**der Iranischen Gemeinde in Deutschland  
e.V.**

## **§ 1) Über die Daten der Mitglieder**

- a. Die Unterlagen über die Mitglieder werden im Archiv des Vereinsbüros aufbewahrt.
- b. Die Weitergabe der persönlichen Daten der Mitglieder an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person durch den Vorstand des Vereins erlaubt.
- c. Das Mitgliederverzeichnis der Iranischen Gemeinde, bestehend aus Kontaktdaten und freiwilligen Angaben der Mitglieder, wird kontinuierlich aktualisiert und den Mitgliedern auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt.

## **§ 2) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern**

- a. Die neu aufgenommenen Mitglieder können vom Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt werden. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen. In diesem Falle hat der Bewerber das Recht, seinen Antrag über den Vorstand an die Mitgliederversammlung weiterzuleiten, die durch eine Abstimmung endgültig über den Antrag entscheidet. Der Vorstand hat dem Bewerber hierbei Hilfe zu leisten. Dieses Recht ist im Ablehnungsschreiben dem Bewerber mitzuteilen.
- b. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat ein Recht auf Einspruch. Dieser hat innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich und mit Erläuterung der Gründe an den Vorstand zu erfolgen. Geschieht dies nicht, ist der Ausschluss wirksam. Der Einspruch wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung prüft den Fall und stimmt endgültig über den Ausschluss ab. Diese Entscheidung ist rechtskräftig und wird dem Mitglied mitgeteilt.

## **§ 3) Über die Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Sie sind dort stimmberechtigt, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag vollständig geleistet haben.
- b. Den Mitgliedern ist untersagt, den Namen und die Möglichkeiten des Vereins zu persönlichen Zwecken zu nutzen.
- c. Sie haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- d. Sie haben passives und aktives Wahlrecht in den Organen des Vereins.
- e. Sie haben das Stimm- und Vorschlagsrecht bei der Erstellung der Tagesordnung der Sitzungen der Mitgliederversammlung

## **§ 4) Über die Mitgliederversammlung**

- a. Themen außerhalb der angekündigten Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- b. Die Mitgliederversammlung beschließt ihre Tagesordnung.

## **§ 5) Über den Vorstand**

- a. Der Vorstand hat 3 Monate nach seiner Wahl den Mitgliedern einen Arbeitsplan vorzulegen. In diesem Plan sind die Beschlüsse und die Vorschläge der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen. Alle 6 Monate hat der Vorstand die Mitglieder über seine Tätigkeit schriftlich zu informieren.
- b. Der Vorstandsvorsitzende hat am Ende seiner Tätigkeit einen ausführlichen Bericht über die Situation und über die Perspektiven des Vereins den Mitgliedern und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- c. Der Schatzmeister darf keine unverhältnismäßig hohen Ausgaben tätigen. Bei einer Ausgabe von mehr als € 500,- hat er den Vorstand zu informieren.
- d. Die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Fehlt ein Vorstandsmitglied länger als zwei Monate oder ist es abgewählt worden, wird es durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten. In diesem Falle hat dieses Mitglied alle Rechte und Pflichten des fehlenden Vorstandsmitgliedes.
- e. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 6) Über Vertragsabschlüsse**

Nur der Vorstand ist berechtigt, im Namen des Vereins Verträge abzuschließen. Die Verträge sind nur gültig, wenn sie vom Vorstand beschlossen und Unterschriften vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied tragen.

## **§ 7) Über Fachgruppen**

- a. Bei Bedarf können vom Vorstand Fachgruppen eingerichtet werden. Den Fachgruppen obliegt die Betreuung bestimmter Themenbereiche, z.B. Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen, Organisation, Finanzen, etc. Der Vorstand benennt die Gründungsmitglieder der Fachgruppen.
- b. Die Fachgruppen haben Entscheidungskompetenz in den ihnen zugeordneten Themenbereichen. Von Entscheidungen ist der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Von den Fachgruppen gefällte Entscheidungen kann der Vorstand außer Kraft setzen. Vom Vorstand gefällte Entscheidungen können von der Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt werden.
- c. Zur Mitgliedschaft in einer Fachgruppe kann sich jedes Vereinsmitglied bewerben. Über die Aufnahme entscheidet die Fachgruppe mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann die sich bewerbende Person den Vorstand anrufen, die den Beschluss der Fachgruppe aufheben kann.

## **§ 8) Über Beirat**

Bei Bedarf kann vom Vorstand ein Beirat eingerichtet werden. Der Beirat berät und unterstützt den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks. Die Mitglieder des

Beirats werden vom Vorstand aus dem Kreis der anerkannten iranischen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik für zwei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich.

Die Beiratsmitglieder werden zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen.

## **§ 9) Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.